

Werkstatt- und Laborordnung der Arbeitsgruppe Technische Bildung

Die Werkstatt- und Laborordnung soll der Sicherheit dienen und einen ordnungsgemäßen Ablauf aller im Werkstatt- und Laborbereich anfallenden Arbeiten gewährleisten.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle in der Abteilung Technische Bildung tätigen Personen. Die Kenntnisnahme dieser Werkstatt- und Laborordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

1. Sicherheitsvorschriften

Laborräume gelten im Sinne der VDE-Vorschriften als „elektrische Betriebsräume“. Hier dürfen Tätigkeiten nur nach entsprechender Einweisung durchgeführt werden. Die Universität haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Universität sind ausgeschlossen.

- 1.1. Jeder ist angehalten, sich über den Standort von Feuerlöschgeräten, Verbandskästen und weitere Sicherheitseinrichtungen zu informieren.
- 1.2. Die Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen sind einzuhalten.
- 1.3. Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Werkstattleiter.

2. Regeln für Arbeiten an elektrischen und elektronischen Systemen

- 2.1. Jeder hat die Pflicht, sich über die Möglichkeiten des schnellen Abschaltens der gesamten Anordnung genau zu informieren (Not/Aus-Drucktaster).
- 2.2. Jeder hat sich vor Benutzung elektrischer Geräte oder Anlagen von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen.
- 2.3. Bei Störung sofort Spannung abschalten.
- 2.4. Wird festgestellt, dass Einrichtungen oder Hilfsmittel sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so ist dieser Mangel unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter zu melden. Die Geräte oder Anlagen sind nicht weiter zu verwenden und der Benutzung durch andere Personen zu entziehen sowie auf Gefahren hinzuweisen.

3. Regeln für das Arbeiten in den Werkstatt- und Laborräumen

- 3.1. Die Werkstatt- und Laborräume dürfen nur von eingeschriebenen Studierenden der Universität Oldenburg und Mitarbeitern der Abteilung Technische Bildung benutzt werden.
- 3.2. Den Anweisungen der Werkstattleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Diese hat die Pflicht, Personen, die durch ihr Verhalten sich selbst und andere in Gefahr bringen, aus der Werkstatt / Labor zu verweisen.
- 3.3. Die Werkstatt- und Laborräume und deren Einrichtungen sind stets in Ordnung zu halten; insbesondere sind nach Ende der Arbeiten der Arbeitsplatz aufzuräumen und die Türen abzuschließen, sowie die Not/Aus-Schalter auszuschalten.
- 3.4. Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur Studierende benutzen, welche in der Veranstaltung „Maschinelle Holzbearbeitung“ den „Maschinenschein“ erworben haben. Ausnahmen sind mit dem Werkstattleiter abzusprechen.
- 3.5. Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind nur bestimmungsgemäß, nach sachkundiger Einweisung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Werkstattleiters zu benutzen. Dies gilt auch für gelernte Handwerker.

- 3.6. Die jeweils vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung (Schutzbrille, Atem- oder Gehörschutz) ist bei den entsprechenden Arbeiten zu tragen.
- 3.7. Das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringen usw.) und herunterhängenden Kleidungsstücken (Halstücher, Schals usw.) ist nicht erlaubt. Es sind grundsätzlich geschlossene und feste Schuhe zu tragen.
- 3.8. Bei Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit rotierenden Komponenten ist besonders auf eng anliegende Kleidung zu achten. Langes Haar, Zöpfe muss eng anliegend gesichert werden.
- 3.9. Die Bildung von Holzstaub ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- 3.10. Alleinarbeit ist in allen Werk- u. Maschinenräumen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Grundsätzlich müssen sich immer zwei Personen gleichzeitig beim Arbeiten in dem jeweiligen Raum befinden. Ausnahmen sind mit den Werkstattmeistern abzusprechen.
- 3.11. Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist verboten (z. B. Kreissäge, Drehmaschine).
- 3.12. In den Werkstatt- und Laborräumen ist das Essen, Trinken sowie Rauchen untersagt.
- 3.13. Jacken, Mäntel usw. sind an vorhandene Garderoben zu hängen. Taschen usw. so aufbewahren, dass keine Stolperfallen entstehen.
- 3.14. Abfälle, die durch Trennverfahren (z. B. Sägen) bei der Bearbeitung von Werkstücken herunterfallen, sind unverzüglich aufzuheben.

4. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit in den Räumen ist an die **ausgehängten Öffnungszeiten** gebunden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn interne Gründe vorliegen. Darüber entscheidet der verantwortliche Vorgesetzte, ebenso, ob unbeschadet entsprechend dieser Regelungen dieser Ordnung eine zweite Person anwesend sein muss.

5. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Rechner

- 5.1. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Rechner sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen müssen unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter gemeldet werden. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Benutzer ersatzpflichtig.
- 5.2. Nach Benutzung müssen Werkzeuge und Geräte wieder sauber und einwandfrei an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- 5.3. Das Installieren oder Deinstallieren von Software an den Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern der Betreuer dies nicht ausdrücklich anordnet.

6. Bauelemente, Material und Bestellungen

- 6.1. Materiallager dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Werkstattleiters betreten werden.
- 6.2. Die Entnahme von Material aus Materialschränken bedarf der Zustimmung des jeweiligen Werkstattleiters.
- 6.3. Sämtliches Material ist sorgfältig zu behandeln und so zu verwenden, dass kein nötiger Abfall oder Verschnitt entsteht.
- 6.4. Materialeinkäufe und -bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter und Werkstattleiter vorgenommen werden.